



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. November 1972

Nr. 5809

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung Kleinfeld zur Genehmigung.

Die Gemeinde hat das Areal GB Dulliken Nr. 1585, welches sich laut Zonenplan in der Grünzone befindet, in eine 1 - 2 geschossige Wohnzone umgezont.

Da ausser dieser Parzelle ohnehin das ganze Feld mit Wohnbauten belegt ist, kann dieser Zonenanpassung planungstechnisch zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni - 17. Juli 1972. Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingereicht, sodass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 7. August 1972 aufgrund von § 53m der Gemeindeordnung, sowie aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung Kleinfeld, GB Nr. 1585 (von der Grünzone in eine 1 - 2geschossige Wohnzone) der Gemeinde Dulliken wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationsgebühr	<u>Fr. 16.--</u>	
	Fr. 66.--	Staatskanzlei Nr.931 (NN)
	=====	

Der Staatsschreiber

Dr. A. Röllin

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt: (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

**Einwohnergemeinde
4657 Dulliken SO**

Gemeindekanzlei
☎ 062 21 97 33

Gemeindeverwaltung
☎ 062 21 97 34

Postcheckkonto 46-1069

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 7. August 1972

3. Zonenplanänderung KLEINFELD / Lieg. Schmitter Paul

Die Zonenplanänderung Kleinfeld - Einstufung von GB Dulliken Nr. 1585 von der bisherigen Grünzone in die 1-2-gesch. Wohnzone - lag vom 15. Juni bis 17. Juli 1972 öffentl. auf. Einsprachen sind keine eingereicht worden, weshalb der Gemeinderat im Sinne von § 53 m der Gemeindeordnung berechtigt ist, die Planänderung zu genehmigen.

Der Gemeinderat stimmt der Zonenplanabänderung - wie publiziert - einstimmig zu.

DULLIKEN, 8. August 1972.

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Ammann :

Der Gemeindefreiber :



84/50

**Einwohnergemeinde
4657 Dulliken SO**

Gemeindekanzlei
☎ 062 21 97 33

Gemeindeverwaltung
☎ 062 21 97 34

Postcheckkonto 46-1069

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1 1.AUG.1972
Akten Nr.

9.8.1972.

Kant. Planungsstelle
Rötihof
4500 Solothurn

Zonenplanänderung im Kleinfeld

Die Einwohnergemeinde hat GB Dulliken Nr. 1585, Kleinfeld, an Herrn Paul Schmitter für den Bau eines Eigenheimes veräussert (sozialer Wohnungsbau). Das Areal befindet sich in der Grünzone. Im Kaufvertrag hat sich die Einwohnergemeinde verpflichtet, die Parzelle in die 1 - 2 - gesch. Wohnzone einzureihen. Da ausser dieser Parzelle ohnehin das ganze Feld mit Wohnbauten belegt ist, ist die neue Zonierung sinnvoller als die bisherige Einstufung.

Der Plan lag in der Zeit vom 15.6. bis 17.7.72 öffentlich auf. Einsprachen wurden keine eingereicht, weshalb der Gemeinderat gemäss § 53 m) der Gemeindeordnung kompetent ist, die Planänderung zu genehmigen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 7. August 1972 der Einstufung von GB Dulliken N r. 1585 in die 1-2-gesch. Wohnzone einhellig zugestimmt. Wir bitten Sie, die Planänderung auch Ihrerseits zu genehmigen.

Wir grüssen Sie, sehr geehrte Herren,

freundlich

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Ammann:

Der Gemeindevorsteher:

Situation

Protokoll-Auszug